

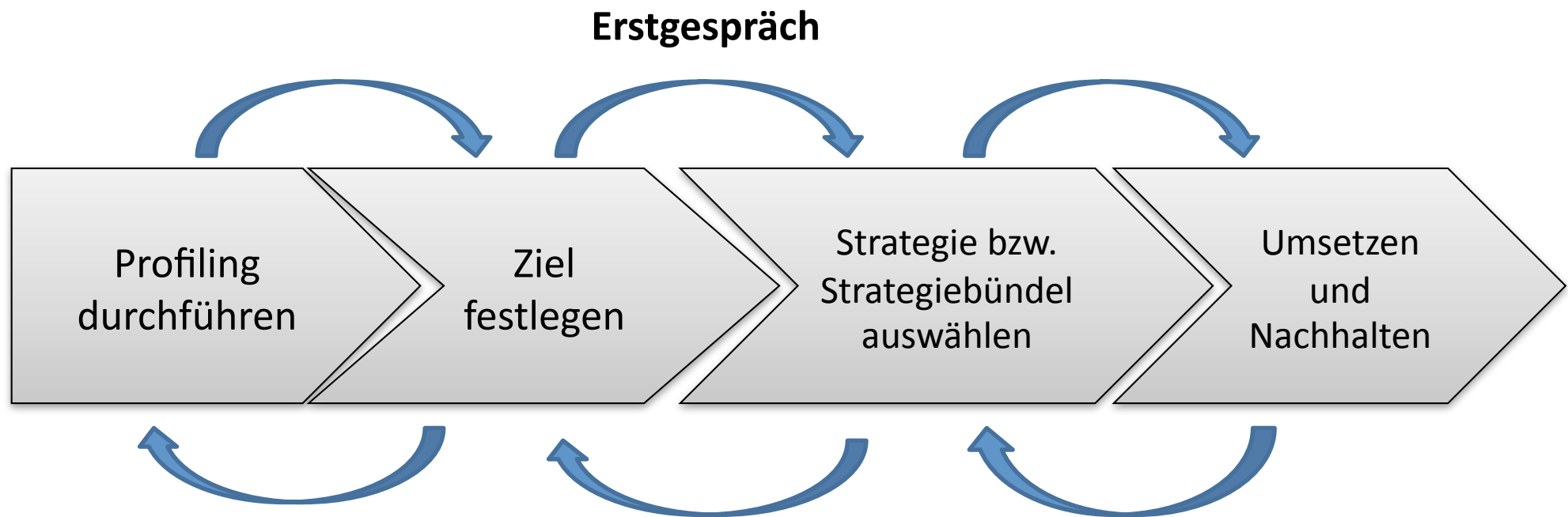
**Fördermöglichkeiten
nach dem SGB II
für Menschen mit mehrfachen
Vermittlungshemmnissen – speziell im
Bereich Suchterkrankung**

AGENDA

- 1. Profiling – Erkennen von Suchtproblemen im Rahmen der Integrationsarbeit in den Arbeitsmarkt**
- 2. Weitere typische Problemlagen suchtkranker Menschen im SGB II**
- 3. Schnittstellen und Kooperationen**
- 4. Unterstützungsangebote im Rahmen der Netzwerkarbeit**
- 5. Fördermöglichkeiten durch Arbeitsmarktpolitische Instrumente**

1. Profiling- Erkennen von Suchtproblemen im Rahmen der Integrationsarbeit in den Arbeitsmarkt

➤ Das 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit



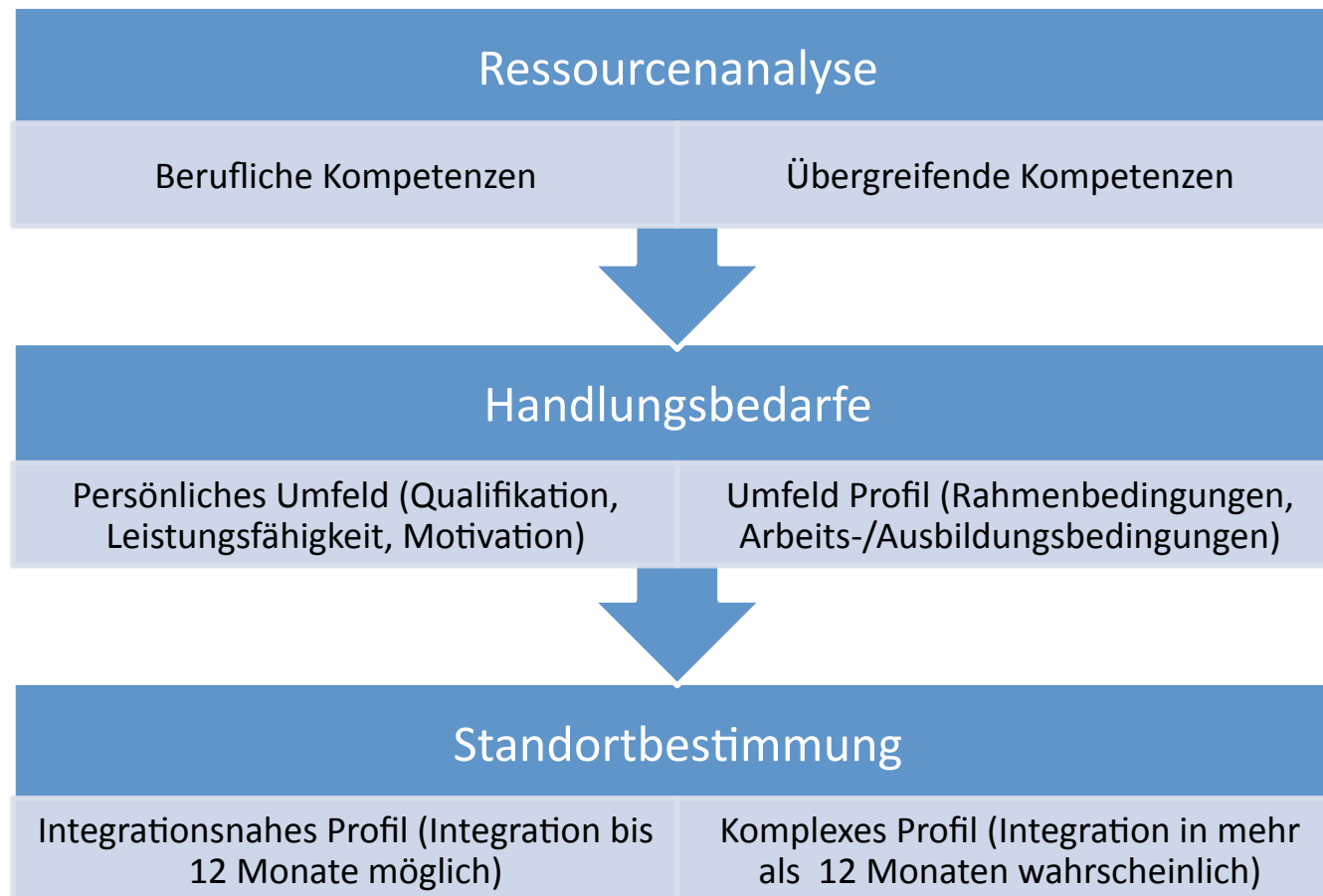
Kontinuierliche Weiterbearbeitung in den Folgegesprächen

1. Profiling- Erkennen von Suchtproblemen im Rahmen der Integrationsarbeit in den Arbeitsmarkt

- **Ein fundiertes Profiling stellt die wesentliche Ausgangsbasis für die gemeinsame Integrationsarbeit von Kunde/in und Fallmanager/in dar.**
- **Mit aktiver Einbeziehung der Kundin/des Kunden in den Prozess der Profilerstellung werden zum einen die vorhandenen Ressourcen und zum anderen die vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfe ausgearbeitet.**
- **Profiling ist die erste Phase von vier prozessoralen Schrittfolgen der integrationsorientierten Arbeit mit dem/der Kunden/in.**

1. Profiling - Erkennen von Suchtproblemen im Rahmen der Integrationsarbeit in den Arbeitsmarkt

Profiling durchführen



1. Profiling - Erkennen von Suchtproblemen im Rahmen der Integrationsarbeit in den Arbeitsmarkt

Übliche Zeitpunkte bzw. Anlässe für Nachfragen der Integrationskräfte nach dem Vorliegen einer Suchtproblematik

(Laut Abschlussbericht von Prof. Dr. Dieter Henkel zum Thema Sucht und SGB II vom Juli 2009)

- bei Auffälligkeiten bzw. Anhaltspunkten
- die Fachkräfte entscheiden im Einzelfall, wann sie Suchtprobleme thematisieren
- Suchtproblem wird thematisiert, wenn die/der Hilfebedürftige es selbst anspricht

Verfahrensregelung Jobcenter Darmstadt

- offensive Ansprache einer bestehenden Suchtproblematik

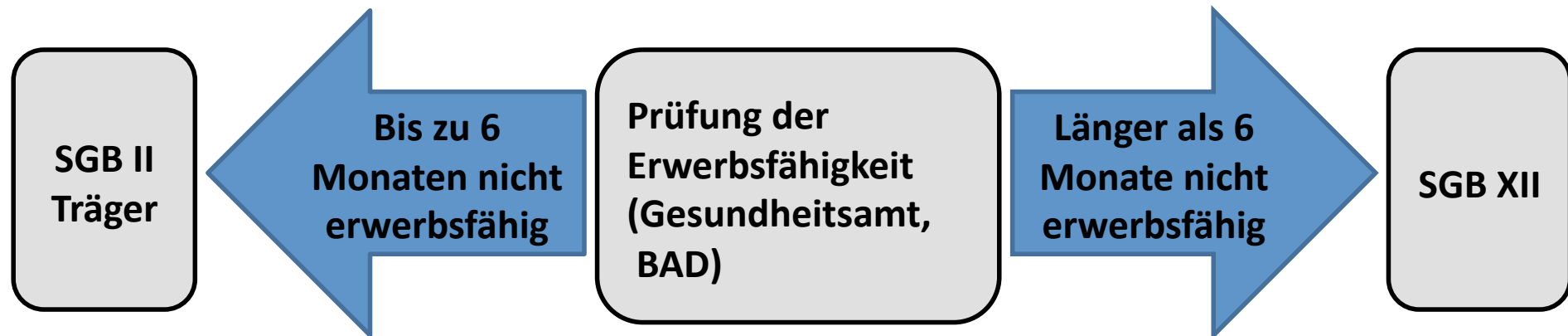
2. Weitere typische Problemlagen suchtkranker Menschen im SGB II

- **Bildung, berufliche Qualifikationen:**
fehlender Schul- und/ oder Berufsabschluss, Brüche in der Erwerbsbiografie
- **Finanzielle Situation:**
Schulden, instabile Wohnsituation, mangelnde Solvenz
- **Justizielle Belastungen:**
Vorstrafen, Bewährung, laufende Verfahren, fehlender Führerschein
- **Die psychosoziale Situation:**
Probleme im Bereich sozialer Beziehungen, fehlende soziale Netzwerke, niedrigere Zufriedenheit in allen Lebensbereichen
- **Leistungsfähigkeit:**
zusätzlich zur Sucht andere gesundheitliche Beeinträchtigungen

3. Schnittstellen und Kooperationen

Definition Erwerbsfähigkeit

Als erwerbsfähig im Sinne von SGB II gilt, wer „unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig“ sein kann (§ 8 (1) SGB II).



Ob und wann die Überprüfung der Erwerbsfähigkeit eingeleitet wird, wird nach den Anforderungen des Einzelfalls entschieden. Vor allem dann, wenn der Hilfebedürftige selbst an seiner Erwerbsfähigkeit zweifelt und/oder wenn die Integrationskräfte entsprechende Rückmeldung von beteiligten Dritten – Ärzten, Suchtberatungsstellen oder Maßnahmeträgern – erhalten.

3. Schnittstellen und Kooperationen

Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II

Stationärer Aufenthalt in einem Krankenhaus bzw. einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung im Sinne des § 107 SGB V

- Unterbringung mindestens bzw. länger als 6 Monate
- Zeiten in unterschiedlichen Einrichtungen werden addiert
- Die Zeiten eines Aufenthaltes in einer JVA werden dazu nicht addiert
- Der Leistungsausschluss greift ab dem ersten Tag der Unterbringung
- Der Hilfebedürftige wird auf die Zuständigkeit SGB XII hingewiesen

Aufenthalt in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung

- Unterbringung und keine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes von mind. 15 Stunden wöchentlich
- z.B.: Vollzug einer Straftat, U-Haft, auch Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB)
- Der Leistungsausschluss nach dem SGB II begründet keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII

3. Schnittstellen und Kooperationen

Suchtberatung

Kooperation mit dem Caritasverband Darmstadt e. V.

(seit März 2006 gem. § 16a Nr. 4 SGB II (bis 31.12.2008: §16 Abs.2 Nr. 4 SGB II))

Ziele der Kooperation:

- Der Caritasverband ist die zentrale Anlaufstelle für SGB II und SGB XII Hilfebedürftige bei Suchtmittelauffälligkeit
- Der Caritasverband erstellt einen Diagnose- und Behandlungsplan für den/die Kunden/innen. Hierbei bezieht die Caritas Eigenleistungen und spezielle Leistungen von Partnern im Netzwerk Sucht- und Drogenhilfe Darmstadt ein.
- Der Caritasverband erarbeitet mit dem/der Kunden/in eine Zielvereinbarung und einen Zeitplan für entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Sucht- und Drogenhilfe

4. Unterstützungsangebote im Rahmen der Netzwerkarbeit

Das Jobcenter Darmstadt hat eine Reihe von Kooperationsverträgen mit Beratungsstellen und Einrichtungen in Darmstadt, die grundsätzlich auch für die Integrationsbemühungen der Suchtkranken begleitend zur Verfügung stehen. Hier seien beispielhaft genannt

- Netzwerk zur Sucht und Drogenhilfe
- Migrationsberatung
- Gesundheitsamt
- Psychologischer Dienst der Bundesagentur für Arbeit

5. Fördermöglichkeiten durch Arbeitsmarktpolitische Instrumente

- **Kommunale Eingliederungsmaßnahmen**
- **Beschäftigung schaffende Maßnahmen**
- **Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungschancen**
- **Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung auf dem ersten Arbeitsmarkt**

5. Fördermöglichkeiten durch Arbeitsmarktpolitische Instrumente

5.1 Kommunale Eingliederungsleistungen

- **Betreuung minderjähriger Kinder**
- **Psychosoziale Beratung**
- **Suchtberatung**
- **Schuldnerberatung**

5. Fördermöglichkeiten durch Arbeitsmarktpolitische Instrumente

5.1 Kommunale Eingliederungsleistungen

5.1.1 Betreuung minderjähriger Kinder

- **Mit dem Amt für Kinderbetreuung, Familie und Sport (Koordinierungsstelle Kinderbetreuung) der Wissenschaftsstadt Darmstadt, existiert eine Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Arbeitsmarktintegration bei fehlender Kinderbetreuung im Rahmen § 16a Ziffer 2 SGB II (bis 31.12.2008: § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)**
- **Wenn eine Arbeitsaufnahme oder der Beginn einer Fortbildung, eines Praktikums oder einer sonstigen Maßnahme durch mangelnde Kinderbetreuung gefährdet ist, wird mit Hilfe der Koordinierungsstelle der Wissenschaftsstadt Darmstadt ein Betreuungsplatz organisiert**

5. Fördermöglichkeiten durch Arbeitsmarktpolitische Instrumente

5.1 Kommunale Eingliederungsleistungen

5.1.2 Psychosoziale Beratung

- **Kooperationsvertrag mit dem Städtischen Sozialdienst der Wissenschaftsstadt Darmstadt** gem. § 16a Nr. 3 SGB II (bis 31.12.2008: §16 Abs.2 Nr. 3 SGB II)
- **Eine Einschaltung erfolgt insbesondere bei:**
 - **Suchtproblemen und psychischen Erkrankungen**
 - **Beratungs- und Hilfebedarf in Krisensituationen**
 - **Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei „Wohnungsproblemen“**
 - **Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei Familienkonflikten oder Erziehungsschwierigkeiten**

5. Fördermöglichkeiten durch Arbeitsmarktpolitische Instrumente

5.1 Kommunale Eingliederungsleistungen

5.1.3 Schuldnerberatung

- **Kooperationsvereinbarung zur Schuldnerberatung gem. § 16a Nr. 2 SGB II (bis 31.12.2008: § 16 Abs.2 Nr. 2 SGB II)**
- **Einschaltung erfolgt bei Kunden/innen mit bestehender Schuldenproblematik**

5. Fördermöglichkeiten durch Arbeitsmarktpolitische Instrumente

5.2 Beschäftigung schaffende Maßnahmen

Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II

- AGH mit Mehraufwandsentschädigung
- AGH mit Entgeltvariante
- Ziele
 - Herstellung oder Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit
 - Oft erster Schritt in Richtung Arbeitsmarkt
- Für Personen
 - denen ein (Wieder-)Einstieg ermöglicht werden soll
 - denen eine situationsgerechte Unterstützung zukommen soll „geschütztes Arbeitsverhältnis“
- Jobcenter Darmstadt: 6 AGH-Plätze bei Scentral für subsituierte Suchtkranke

Beschäftigungszuschuss gem. § 16e SGB II

- Für Personen
 - die, das. 18 LJ vollendet haben
 - mit besonders ausgeprägter Arbeitsmarktferte
 - die, langzeitarbeitslos sind und mind. zwei weitere in der Person liegende Vermittlungshemmnisse haben
 - bei denen eine Erwerbstätigkeit auf dem allg. Arbeitsmarkt voraus. innerhalb der nächsten 24 Monate ohne Förderung nicht möglich ist.
- Jobcenter Darmstadt: 136 BEZ im Jahr 2010, daraus ergaben sich 32 reguläre Arbeitsverhältnisse und 4 geringfügige Tätigkeiten

5. Fördermöglichkeiten durch Arbeitsmarktpolitische Instrumente

5.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungschancen

- Fördern in der Regel nicht unmittelbar eine Beschäftigungsaufnahme sondern verbessern die Eingliederungschancen der Geförderten
- Hierzu gehören:
- Maßnahmen nach § 46 SGB III
 1. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) zur Eignungsfeststellung: Dauer max. 4 Wochen
 2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger (MAT): Die Dauer ist grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt, aber es gibt auch Ausnahmen

5.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungschancen

2.2 Exemplarische Beispiele für Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III für Kunden/innen mit multiplen Vermittlungshemmnissen im Jobcenter Darmstadt:

➤ **Maßnahme BIS (Berufliche Integration von Menschen mit Suchthintergrund)**

- Für arbeitsmarktferne, „drogenfreie“ bzw. substituierbare erwerbsfähige Hilfebedürftige
- Die Maßnahme besteht aus drei Phasen: Motivations- und Vorbereitungsphase, berufliche Orientierungs- und Erprobungsphase, Eingliederungs- und Stabilisierungsphase

➤ **Aktivcenter in Darmstadt**

- Für insbesondere langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige mit umfassendem Stabilisierungsbedarf
- Durch niedrigschwellige Angebote werden Teilnehmer intensiv aktiviert und damit an den Beschäftigungsmarkt herangeführt
- Die Teilnehmer werden in Laufe der Maßnahme in projektbezogenes Arbeiten einbezogen und sozialpädagogisch betreut.
- Die Zuweisungsdauer beträgt von mind. 6 bis höchstens 9 Monate

5.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungschancen

➤ Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III

- Mit der Förderung sollen die Anbahnung und die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden
- Förderung nur als Zuschuss
- Individualförderung
- VB-Leistungen (Beispiele): Bewerbungskosten, Reisekosten, Umzugskosten, die im direkten Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahmen stehen, Kosten für Arbeitsmittel, Kosten für Nachweise.

5.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungschancen

- **Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung - FbW (§77 ff. SGB III)**
 - **Berufliche Weiterbildung mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf**
 - **Sonstige Maßnahmen zur Qualifizierungserweiterung (z.B.: Nachholen einer Abschlussprüfung, berufsbezogene übergreifende Weiterbildungen)**

5. Fördermöglichkeiten durch Arbeitsmarktpolitische Instrumente

5.4 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung auf dem ersten Arbeitsmarkt

➤ Eingliederungszuschuss

- Leistung an Arbeitgeber. Diese dienen in der Regel dazu, eine Minderung, die in der Person des arbeitslosen Menschen liegt, auszugleichen.
- Auf Eingliederungszuschuss (EGZ) besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch
- Der Höchsthörsatz beträgt 50 % des Arbeitsentgeltes, die Höchsthörsdauer beträgt 12 Monate

➤ Einstiegsgeld bei abhängiger Beschäftigung

- Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit für arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Voraussetzung: Die Tätigkeit soll geeignet sein, die Abhängigkeit von Transferleistungen auf Dauer zu verhindern
- Förderdauer, max. 24 Monate

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

